

Pfandbesicherung von Zertifikaten – eine Dienstleistung von SIX Swiss Exchange

Informationen für die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate

Die SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») bietet in Zusammenarbeit mit der SIX SIS AG («SIX SIS») den Emittenten eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Dabei wird der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats durch einen Sicherungsgeber zu Gunsten von SIX Swiss Exchange sichergestellt. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Die Anleger sind nicht Parteien des Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag ist allerdings massgeblich für die Rechtsstellung der Anleger, sofern es zur Verwertung der Sicherheiten kommt.

Treten gewisse im Rahmenvertrag festgelegte Ereignisse ein (sog. Verwertungsfälle), werden die Sicherheiten verwertet. Nach Eintritt eines Verwertungsfalles werden die Zertifikate innert einer bestimmten Frist fällig. In diesem Zeitpunkt entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten. Weitere Ansprüche stehen den Anlegern gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS nicht zu.

Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Regelwerke von SIX Swiss Exchange und SIX SIS, welche die Besicherung von Zertifikaten betreffen, sind auf www.six-swiss-exchange.com abrufbar.

Dieses Informationsblatt enthält keine vollständige Darstellung der Rechtsstellung des Anlegers, sondern beschreibt die Besicherung von Zertifikaten in vereinfachter Weise. Die Rechtsstellung des Anlegers in Pfandbesicherte Zertifikate beurteilt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Rahmenvertrages und diesem Informationsblatt geht der Rahmenvertrag vor.

Weder der Abschluss des Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SIX Swiss Exchange oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar. Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate untersteht der Verantwortung des Emittenten.

Pfandbesicherte Zertifikate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Dieses Informationsblatt betrifft ausschliesslich Zertifikate, welche im Rahmen der Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS besichert werden.

Worum geht es bei der Besicherung von Zertifikaten?

Bei Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen (Forderungen). Der Anleger, der in ein Zertifikat investiert, trägt ein Ausfallrisiko, welches von der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Emittenten abhängt. Die Insolvenz des Emittenten kann für den Anleger zu einem Totalverlust führen. Um dieses Risiko zu vermindern, bietet SIX Swiss Exchange in Zusammenarbeit mit SIX SIS eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Gestützt auf den Rahmenvertrag verpflichtet sich der Sicherungsgeber, an ausgewählten Sicherheiten (Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten oder Buchgeld) für SIX Swiss Exchange ein Sicherungsrecht zu bestellen. Die Pfandbesicherten Zertifikate und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Höhe der Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen.

Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Besicherung erfolgt jedoch insofern zu ihren Gunsten, als die Sicherheiten beim Eintritt der im Rahmenvertrag bestimmten Ereignisse (Verwertungsfälle) verwertet werden und der Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten anteilmässig zur Auszahlung an die Anleger gelangt.

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS lässt sich grafisch wie folgt darstellen:

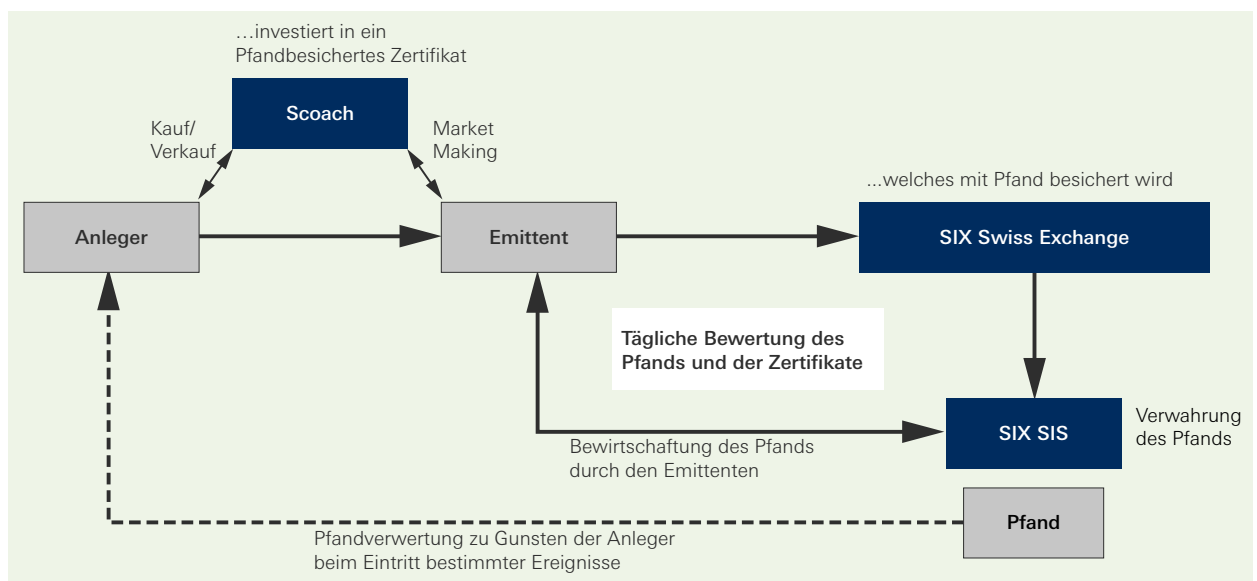
Welche Zertifikate können besichert werden?

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS ermöglicht die Besicherung von Zertifikaten, welche an der SIX Swiss Exchange kotiert und an der Scoach Schweiz gehandelt werden. Als Handelswährungen der Zertifikate kommen Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), britisches Pfund (GBP), japanischer Yen (JPY) und amerikanischer Dollar (USD) in Frage. Vorausgesetzt ist, dass für die Zertifikate massgebliche Preise (fairer Marktpreis, Bond Floor und/oder erforderliches Kapitalschutzniveau) zur Verfügung stehen. Die Laufzeit der Zertifikate darf acht Jahre nicht übersteigen.

Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel für ein Market Making in den Zertifikaten zu sorgen; es müssen im Sekundärmarkt kontinuierlich Ankaufskurse für die Pfandbesicherten Zertifikate gestellt werden.

Wie funktioniert die Besicherung von Zertifikaten?

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, den aktuellen Wert der Zertifikate zu Gunsten von SIX Swiss Exchange sicherzustellen. Die Besicherung erfolgt mittels eines regulären Pfandrechts. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Sicherheiten werden in ein Konto von SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen von Pfandbesicherten Zertifikaten findet nicht statt. Die Besicherung ist zwingend während der gesamten Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats aufrecht zu erhalten. Die teilweise Besicherung einer Emission ist nicht möglich.



Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter die Summe der aktuellen Werte der Zertifikate, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten zu leisten. Eine Nachschusspflicht des Sicherungsgebers entsteht, wenn sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten erhöhen oder sich der Wert von Sicherheiten verringert. Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten oder sinkt der aktuelle Wert von Pfandbesicherten Zertifikaten, erstattet SIX Swiss Exchange gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung an den Sicherungsgeber zurück.

Der Rahmenvertrag bildet die rechtliche Grundlage der Besicherung. Er wird nach Massgabe seiner Bestimmungen zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate abgeschlossen. Beim Rahmenvertrag handelt es sich um einen sog. echten Vertrag zu Gunsten Dritter gemäss Artikel 112 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Wie wird die Höhe der Besicherung bestimmt?

Die Höhe der Besicherung richtet sich nach den aktuellen Werten der Pfandbesicherten Zertifikate. Die Art der Berechnung des aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt im Kotierungsprospekt offen, nach welcher der nachstehend dargelegten Methoden (A oder B) der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Die aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Gestützt darauf wird die erforderliche Höhe der Besicherung in Schweizer Franken ausgedrückt.

Die Regeln zur Ermittlung der massgeblichen aktuellen Werte basieren auf den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SIX Swiss Exchange. Im Einzelnen bestimmen sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten wie folgt:

Methode A: Fair Value Verfahren

Das Fair Value Verfahren basiert im Wesentlichen darauf, dass – sofern verfügbar – von Dritten berechnete Preise der Zertifikate (sog. «Fair Values») gemäss den nachstehenden Regeln in die Ermittlung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate einfließen.

Szenario-Nr.	CBP ¹	FV1 ²	FV2 ³	PCP ⁴	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
1	–	–	–	–	EMP ⁵
2	–	–	–	x	PCP
3	–	–	x	–	EMP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
4	–	x	–	–	EMP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
5	x	–	–	–	EMP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
6	–	–	x	x	FV2 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
7	–	x	–	x	FV1 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
8	x	–	–	x	CBP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
9	–	x	x	–	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
10	x	–	x	–	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
11	x	x	–	–	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
12	–	x	x	x	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
13	x	–	x	x	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
14	x	x	–	x	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
15	x	x	x	–	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP
16	x	x	x	x	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP

Methode B: Bond Floor Verfahren

Das Bond Floor Verfahren basiert gemäss den nachstehenden Regeln auf der Berechnung des Bond Floor nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Bern/Schweiz).

Szenario-Nr.	CBP ¹	PCP ⁴	BFP ⁶	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
17	–	–	–	EMP
18	–	x	–	PCP
19	–	–	x	EMP oder BFP je nach dem, welcher Wert grösser ist
20	x	–	–	KSN ⁷ oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
21	x	–	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
22	x	x	–	KSN oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
23	–	x	x	BFP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
24	x	x	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist

Verzeichnis zu den vorstehenden Tabellen:

- 1 Der an der Scoach Schweiz ermittelte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats am vorangehenden Börsentag
 - 2 Der erste durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (Fair Value) basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages
 - 3 Der zweite durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis (Fair Value) des Zertifikats basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages
 - 4 Der am vorangehenden Börsentag gemäss Methode A oder B ermittelte aktuelle Wert des Zertifikats
 - 5 Emissionspreis des Zertifikats
 - 6 Durch die SIX Telekurs errechneter Bond Floor Preis des Zertifikats gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) für den vorangehenden Börsentag
 - 7 Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats
- Ein für den betreffenden Tag vorliegender Wert wird mit einem (x) bezeichnet, während ein fehlender Wert durch ein (–) ausgedrückt wird.

Welche Unternehmen berechnen die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten?

Die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten werden zur Zeit von folgenden Unternehmen ermittelt:

- Derivative Partners Research AG, Zürich/Schweiz (www.derivativepartners.com)
- European Derivatives Group AG, St. Gallen/Schweiz (www.derivatives-group.com)
- SIX Telekurs AG, Zürich (www.telekurs-financial.com), welche im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung täglich den Bond Floor berechnet.

Welche Sicherheiten werden für die Besicherung von Zertifikaten akzeptiert?

Für die Besicherung von Zertifikaten kommen Sicherheiten aus den folgenden Kategorien in Frage:

- Sicherheiten, die von der Schweizerischen Nationalbank im Rahmen von Repo-Geschäften akzeptiert werden;
- Sicherheiten, welche durch die Europäische Zentralbank entgegengenommen werden;
- Aktien, die Bestandteil von anerkannten Aktienindizes sind, deren Aufnahmekriterien eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen; und
- Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD).

Die zulässigen Sicherheiten werden durch SIX Swiss Exchange laufend aus diesen Sicherheitskategorien ausgewählt.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen der Emittent oder der Sicherungsgeber direkt oder indirekt mit mindestens zwanzig Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die am Emittent oder am Sicherungsgeber in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien des Emittenten oder des Sicherungsgebers; und (iv) Emissionen, bei denen der Emittent oder der Sicherungsgeber als Schuldner auftritt.

Je nach Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung, welche im Rahmenvertrag festgelegt sind. Der für die Besicherung relevante Wert der Sicherheiten berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

Wer kann für Pfandbesicherte Zertifikate als Sicherungsgeber auftreten?

Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder als inländischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen. Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.

Ist ein Wechsel des Sicherungsgebers möglich?

Ein Wechsel des Sicherungsgebers ist möglich. Zu diesem Zweck muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten beitreten. Der Beitritt wird nach erfolgter Zustimmung wirksam, sofern die Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt sind. Unter dieser Voraussetzung übernimmt der neue Sicherungsgeber die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers.

Welche Ereignisse führen zur Verwertung der Sicherheiten?

Beim Eintritt gewisser Ereignisse werden die Sicherheiten verwertet. Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn

- der Sicherungsgeber geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Bern/Schweiz) hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet;
- eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den vorstehenden Massnahmen der FINMA vergleichbar ist;
- die Verpflichtung zum Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten während zehn aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird;
- die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht;
- die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder
- die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt.

Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Bei der Feststellung eines Verwertungsfalles stützt sich SIX Swiss Exchange ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

Was geschieht im Verwertungsfall?

Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Sicherheiten verwertet, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen. Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften der Privatverwertung nicht entgegenstehen. Andernfalls werden die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abgeliefert. Die Verwertung erfasst sämtliche Sicherheiten und bezieht sich auf alle Zertifikate des Emittenten, welche der Besicherung nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages unterliegen. SIX Swiss Exchange kann den Eintritt eines Verwertungsfalles öffentlich bekannt machen.

Ist ein Verwertungsfall eingetreten, stellt SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des betreffenden Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate verbindlich fest. Massgeblich sind die aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Nach diesen aktuellen Werten richten sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten.

Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Diese Umrechnung der aktuellen Werte bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht.

SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen aktuellen Werte der Zertifikate sowie die Wechselkurse öffentlich bekannt.

Infolge eines Verwertungsfalles kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Zertifikaten sistiert werden und die Dekotierung der Zertifikate erfolgen.

Wie wirkt sich der Eintritt eines Verwertungsfalles auf die Pfandbesicherten Zertifikate aus?

Die Pfandbesicherten Zertifikate werden dreissig Bankwerktage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles fällig, sofern die Fälligkeit infolge des Konkurses eines Emittenten nicht bereits früher eingetreten ist. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate öffentlich bekannt.

Welche Ansprüche stehen den Anlegern zu?

Mit dem Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages entstehen gegenüber SIX Swiss Exchange automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten.

Jedem Anleger steht maximal ein Anspruch auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös zu, der den totalen aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate entspricht. Übersteigen die aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten den Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse im Verhältnis der totalen aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate dieses Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses gegenüber SIX Swiss Exchange nach den in Schweizer Franken ausgedrückten Werten der Zertifikate.

Ein Überschuss aus der Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber ausbezahlt.

Weitergehende Ansprüche stehen den Anlegern gegen SIX Swiss Exchange, SIX SIS und andere in die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange involvierte Personen nicht zu.

Wie erfolgt die Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger?

Die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger wird über das Bankensystem abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sofern sich die Auszahlung an die Anleger aus irgendeinem Grund verzögert, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch weiteren Schadenersatz.

Welche Wirkungen verbinden sich mit der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger?

SIX Swiss Exchange überweist die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS, welche die Pfandbesicherten Zertifikate direkt oder indirekt für die Anleger halten. SIX Swiss Exchange kann die Auszahlung im Einzelfall anders regeln, insbesondere für diejenigen Anleger, welche die Pfandbesicherten Zertifikate über den von einem Verwertungsfall betroffenen Emittenten halten.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger ist das Datum der Überweisung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SIX Swiss Exchange an die mit der Auszahlung befassten Personen. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Überweisung öffentlich bekannt.

Mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger erlöschen die offenen Ansprüche von SIX Swiss Exchange gegenüber dem Sicherungsgeber auf die Besicherung der Zertifikate.

Welche Kosten entstehen bei Pfandbesicherten Zertifikaten und von wem sind sie zu tragen?

Der Sicherungsgeber entrichtet SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Diese Kosten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen. Die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat liegt in der Verantwortung des Emittenten.

Die Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, werden aus dem Verwertungserlös gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten an, so können auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abgezogen werden.

SIX Swiss Exchange und SIX SIS sind berechtigt, ihre offenen Ansprüche aus dem Rahmenvertrag gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.

Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten zur Verfügung.

Welche Risiken trägt der Anleger?

Die Besicherung vermag nicht sämtliche Anlagerisiken von Pfandbesicherten Zertifikaten zu eliminieren. Insbesondere das Marktrisiko, welches sich aufgrund von Preisschwankungen der Pfandbesicherten Zertifikate und der Sicherheiten ergibt, verbleibt vollumfänglich beim Anleger.

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Die Anleger tragen unter anderem folgende Risiken:

- der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Zertifikate oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern;
- die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen;
- die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern;
- die Berechnung des aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Zertifikats kann sich als fehlerhaft erweisen, weshalb allenfalls eine ungenügende Besicherung des Zertifikats erfolgt;
- das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren;

- die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen. Dieses Verlustrisiko ergibt sich daraus, dass der aktuelle Wert eines Zertifikats, welcher für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten massgeblich ist, in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an den Anleger in Schweizer Franken erfolgt und sich danach bestimmt, in welchem Umfang der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht;
- die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate verwertet werden können.

Wie ist die Haftung bei der Besicherung von Zertifikaten geregelt?

Der Rahmenvertrag beschränkt die Haftung sämtlicher Parteien (Emittent, Sicherungsgeber, SIX Swiss Exchange und SIX SIS) auf die grobfahrlässige und absichtliche Verletzung von Pflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS im Zusammenhang mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der Anleger ist nach den Vorschriften des Rahmenvertrages beschränkt.

Wie können sich Anleger über die Besicherung von Zertifikaten detaillierter informieren?

Der für die Rechtsstellung des Anlegers massgebliche Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Besicherung von Zertifikaten finden sich auf der Webseite von SIX Swiss Exchange www.six-swiss-exchange.com.

Was muss ein Anleger im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung seiner Ansprüche beachten?

Die Rechtsstellung der Anleger beurteilt sich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die Wahl des schweizerischen Rechts sowie für die gerichtliche Beurteilung von Ansprüchen an die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz) gebunden.

Dieses Informationsblatt stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung hinsichtlich Pfandbesicherter Zertifikate dar. Die Inhalte dieses Informationsblattes sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder irgendeiner anderen Handlung betreffend Pfandbesicherte Zertifikate beabsichtigt und dienen nicht als Grundlage oder Teil eines Vertrages. Eine Anlageentscheidung sollte durch den Anleger nur aufgrund der vollständigen Verkaufsdokumentation eines Emittenten getroffen werden. Zudem kann sich der Beizug eines fachkundigen Beraters empfehlen. Informationen zu den allgemeinen Chancen und Risiken von Zertifikaten können der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Besondere Risiken im Effektenhandel 2008» (abrufbar unter www.swissbanking.org) und der Webseite des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (www.svsp-verband.ch) entnommen werden.

SIX Swiss Exchange AG

Keine der hierin enthaltenen Informationen begründet ein Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumentes, das an der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird. Die SIX Swiss Exchange AG haftet weder dafür, dass die in dieser Publikation enthaltenen Informationen vollständig oder richtig sind, noch für Schäden von Handlungen, die aufgrund von Informationen vorgenommen werden, die in dieser oder einer anderen Publikation der SIX Swiss Exchange AG enthalten sind. Die SIX Swiss Exchange AG behält sich ausdrücklich vor, jederzeit die Preise oder die Produktzusammenstellung zu ändern.

Die SIX Swiss Exchange AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, die eine durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte und überwachte Effektenbörse betreibt. Die SIX Swiss Exchange AG ist eine in Frankreich, Italien, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich anerkannte Börse und kann in Österreich, Finnland, Deutschland, Schweden Belgien und Luxemburg operativ tätig werden.

© SIX Swiss Exchange AG, August 2009

Kontakt

SIX Swiss Exchange AG
Selnaustrasse 30
Postfach 1758
CH-8021 Zürich

T: +41 58 854 54 54
F: +41 58 854 54 55
info@six-swiss-exchange.com
www.six-swiss-exchange.com